

Vereinssatzung für die „Interessengemeinschaft Gewerbegebiete Kasslerfeld und Neuenkamp“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Gewerbegebiete Kasslerfeld und Neuenkamp".
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen werden. Er führt sodann den Zusatz e.V..
3. Das Geschäfts-/ Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 2 Zweck

1. Der Verein wird mit dem Bestreben gegründet, die Entwicklung der Gewerbegebiete Kasslerfeld und Neuenkamp zu fördern. Der Verein verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele und Zwecke:
 - die Förderung der Gewerbegebiete Kasslerfeld und Neuenkamp in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung,
 - die Planung und Durchführung gemeinsamer zielorientierter Aktivitäten zur Stärkung der Interessen aller Mitglieder
2. Der Verein ist bei der Verfolgung seiner Zwecke und Ziele gesellschaftlich, religiös und parteipolitisch neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich aktiv für die Förderung der Vereinsziele einsetzt.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt 4 Wochen.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Eintritts an. Dem Mitglied ist die gültige Satzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, die geltende Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen zu befolgen.
2. Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung am Vereinsgeschehen mitzuwirken.
3. Das Mitglied ist angehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Form der Beitragsentrichtung entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass mit dem Erwerb der Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Für besondere Zwecke oder zur Bestreitung besonderer Kosten (z.B. für die Errichtung und Unterhaltung der einheitlichen Gewerbegebietsbeschilderung) kann ein Sonderbeitrag als einmalige oder wiederkehrende Zahlung erhoben werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages, dessen Höhe und dessen Zahlungstermin werden durch die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. In diesem Fall ist innerhalb einer Woche eine schriftliche Information der Mitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung, Stundung oder einen Erlass der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages oder des Sonderbeitrages gestatten.
5. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus als Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Mitglieder, die während eines laufenden Kalenderjahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag in Höhe von je 1/12 des Jahresbeitrages für jeden verbleibenden angefangenen Kalendermonat des Jahres ab dem Zeitpunkt der Aufnahmebestätigung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person),
 - freiwilligen Austritt oder
 - Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30. November eines Jahres mitzuteilen. Die Austrittserklärung wird zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das ausscheidende Mitglied sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages. Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung besteht bei der Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 5 Abs. 3. Die Kündigung muss in diesem Fall innerhalb von 1 Monat nach Beschluss über die Erhebung des Sonderbeitrages durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - es trotz zweifacher Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
 - es grobe Verstöße gegen die Satzung oder sonstige Ordnungsvorschriften begeht,
 - es eine schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins bewirkt oder
 - ehrenrühriges Verhalten vorliegt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Die Wirksamkeit des Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 30 Tagen per Einschreiben beim Vorstand Beschwerde gegen den Ausschluss einreichen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist bei dieser Mitgliederversammlung vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft im Verein.

6. Spenden können nicht zurückgefordert werden. Einmal geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, auch wenn das Mitglied im laufenden Kalenderjahr austritt bzw. ausgeschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie dient der Unterrichtung und Aussprache über die Tätigkeit des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich in den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden. Die Einberufung hat durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - der Vorstand den Beschluss dazu fasst oder
 - mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlungen in dieser Satzung entsprechend.

4. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens folgende Punkte vorgesehen sein:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - Kassenbericht und Haushaltsplan,

- Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und
 - Verschiedenes, soweit entsprechende Anträge der Mitglieder gem. Abs. 5 gestellt werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen schriftlich gestellt werden und dem Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
- die Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entlastung vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder,
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, zur Prüfung der Buchführung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen und Aufnahmegebühren i.S.v. § 5,
 - die Entscheidung über vorliegende Anträge gem. Abs.5,
 - die Änderung der Vereinssatzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen den Ausschluss durch den Vorstand.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei nicht natürlichen Personen ist die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung geführten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung durch den Versammlungsleiter sofort aufzuheben und innerhalb von 30 Minuten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in der vorliegenden Satzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist jeweils die Zahl der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht. Der Vorstand ist ebenfalls stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist in schriftlicher Form auf ein anderes ordentliches Mitglied möglich.

3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Ausnahme ist die Wahl der Kassenprüfer, diese kann durch Handzeichen erfolgen.

4. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - die Abberufung des Vorstandes, oder einzelner Mitglieder des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Beschlußfassung über Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen und Aufnahmegebühren und
 - die Auflösung des Vereins.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins, überprüfen nach Ablauf eines Rechnungsjahres den gesamten Rechnungsabschluss und erstatten über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht, der in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Der Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf das Vorhandensein der entsprechenden Belege. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht darauf, ob Ausgaben gerechtfertigt sind, solange die Mittel für satzungsgemäße Zwecke verausgabt wurden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 natürlichen Personen. Sein Amt ist ein Ehrenamt. Es werden nur Auslagen vergütet, die bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten notwendigerweise angefallen sind.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - einem Beisitzer.

Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, wenn ein Vorstandsmitglied in der laufenden Amtszeit ausscheidet und der Restvorstand dies beschließt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Seine Amtszeit beginnt jeweils mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei der Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung bestellter Wahlleiter die Versammlungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder nacheinander) oder legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern einzuberufen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die den gesamten Vorstand neu wählt.
5. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt ferner die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gem. § 8 unterliegen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er stellt jährlich einen Haushaltsplan auf und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand entscheidet über Aktionen und Maßnahmen, die den in der Satzung festgelegten Zielen des Vereins dienen und erstattet hierzu der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein im Vorstand gestellter Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

7. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein anderes Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen auch andere Vereinsmitglieder und Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen beizuziehen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beschlussfassung ist in § 9 Abs. 4 geregelt.
2. Über die Verwendung des bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung für die Interessengemeinschaft Kasserfeld und Neuenkamp am 01.02.2005 den anwesenden Gründungsmitgliedern vorgestellt und durch diese in der vorliegenden Fassung angenommen.
2. Die vorliegende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Duisburg, den 01. Februar 2005